

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Environmental Humanities mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 17. Dezember 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2025-154)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	2
§ 5 Kontrollprüfungen.....	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften.....	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage EV: Eignungsverfahren	6
§ 1 Zweck der Feststellung	6
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	6
§ 3 Eignungskommission	7
§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	7
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	9

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Environmental Humanities wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

²Ziel des Studiums ist es, den Studierenden umfassende fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich der Environmental Humanities zu vermitteln und sie so insbesondere auf eine berufliche Tätigkeit im wissenschaftlichen Umfeld oder auf höher qualifizierte Tätigkeit in der Arbeitswelt vorzubereiten.

³Der Masterstudiengang ist ein zweisprachiger Studiengang. ⁴Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Environmental Humanities nur jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	15	
Wahlpflichtbereich	75	
Fachmodule		60
Kompetenzmodule		15
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

(3) Das Studienfach Environmental Humanities hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

(4) Im Unterbereich „Fachmodule“ im Wahlpflichtbereich müssen mind. 40 benotete ECTS-Punkte absolviert werden.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studienfach Environmental Humanities erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten in literatur-, kultur- und/oder sozialwissenschaftlichen Modulen entsprechend dem an der JMU für Bachelor-Studienfächer verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums) oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang. Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen der Studienfächer sowie der Bachelor-Hauptfächer Anglistik/Amerikanistik, Europäische Ethnologie/Empirische Kulturwissenschaft, Political and Social Studies oder verwandter Fächer mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten bzw. von 120 ECTS-Punkten) sowie im Rahmen der gleichnamigen Bachelor-Haupt- und Nebenfach-Kombinationen (Erwerb von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.
- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:
 - (aa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 Punkten (internet-based TOEFL-Test) oder
 - (bb) das International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von 6,0 oder besser oder
 - (cc) ein Cambridge First Certificate in English (FCE) oder
 - (dd) eine mindestens befriedigende Note in Englisch (entsprechend mindestens 7 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder eine ausländische HZB mit nachgewiesenen Kenntnissen der englischen Sprache, die der vorbezeichneten HZB mindestens gleichwertig sind oder
 - (ee) den Nachweis, dass bereits eine Ausbildung (insbesondere im Rahmen des unter a) genannten Erststudiums) absolviert wurde mit englischen Sprachkenntnissen auf dem in (aa) bis (dd) genannten Niveau;
- d) den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse: Für Bewerberinnen und Bewerber, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. Für das Master-Studium Environmental Humanities sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des GER nachzuweisen sowie
- e) die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Environmental Humanities in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) bis d) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 86 BayHIG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) und/oder c) und/oder d) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium Environmental Humanities nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) bis d) vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums Environmental Humanities an der JMU innerhalb eines Jahres. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Sie bzw. er kann ein nicht bestandenenes Eignungsverfahren im Studiengang Environmental Humanities einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Modulen und Kompetenzen entsprechend Abs. 1 Satz 1 Buchst. b),
- c) den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gem. Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) und d) sowie
- d) die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Environmental Humanities in einem Eignungsverfahren (Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht bis spätestens nach Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Environmental Humanities nachgewiesen wird, ist die Bewerberin oder der Bewerber zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studiengang Environmental Humanities gegeben.

(5) In Ergänzung von den geforderten Sprachkenntnissen in Abs. 1 werden Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache auf dem Niveau C1 des GER ausdrücklich empfohlen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

¹Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Environmental Humanities aus 3 Mitgliedern. ²Es können weitere beratende, nicht stimmberechtigte Personen hinzugezogen werden.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 25 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums im Umfang von 5 ECTS nach Maßgabe der SFB zu verteidigen.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Environmental Humanities richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Noten des Pflichtbereichs, des Unterbereichs „Fachmodule“ im Wahlpflichtbereich und dem Wahlpflichtbereich findet jeweils das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Im Wahlpflichtbereich wird für den Unterbereich „Kompetenzmodule“ keine Note berechnet.

⁵Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
			<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	15			15/120	120/120
Wahlpflichtbereich	75				
Fachmodule		60	60/60	75/120	
Kompetenzmodule		15	0/60		
Abschlussbereich	30			30/120	
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Environmental Humanities mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Anlage EV: Eignungsverfahren

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht
2. sowie der nachzuweisenden fachlichen und methodischen Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Gebieten

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen des Master-Studiums Environmental Humanities genügt und in der Lage sein wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Environmental Humanities setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch die Philosophische Fakultät der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studienfach Environmental Humanities sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3 Anlage EV) für das Master-Studienfach Environmental Humanities festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das jeweils folgende Wintersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann hierbei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 können aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für ein Wintersemester) nachgereicht werden (Ausschlussfrist), um einen endgültigen Zugang zum Master-Studienfach Environmental Humanities erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z. B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs), aus dem die erzielte Endnote hervorgeht oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs), aus dem die erzielten Noten ersichtlich werden.
2. Eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen bestandenen Modulen und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben.

Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die für das Master-Studium Environmental Humanities erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

3. Ein Nachweis des Erwerbs der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) und d) FSB vorausgesetzten Sprachkenntnisse.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Eignungskommission mit drei Mitgliedern durchgeführt.

²Sie ist personenidentisch mit dem Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Environmental Humanities (ohne die eventuell hinzugezogenen beratenden Mitglieder). ³Den Vorsitz in der Eignungskommission führt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. ⁴Die Wahl der Eignungskommissionsmitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat für eine Dauer von drei Jahren; wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁵Zu Mitgliedern der Eignungskommission können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 85 BayHIG). ⁶Die Eignungskommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁷Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁸Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt:

1. ¹Znächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob wegen besonderer Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine Qualifikationsprüfung gerechtfertigt ist oder ob die Bewerberin bzw. der Bewerber für den Studiengang ungeeignet ist.

²Als besonders qualifiziert gilt,

- wer einen einschlägigen Erstabschluss mit der Note 2,0 oder besser vorweisen kann
- oder eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser im Bereich der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Kompetenzen vorweisen kann. Diese Durchschnittsnote wird auf folgende Weise gebildet: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module aus den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Bereichen nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 45 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches) Mittel der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 45 ECTS-Punkte benötigt werden. Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sollte der Bewerber/die Bewerberin zwar Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte

Anteil der mit numerischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 45 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt.

³Als ungeeignet gilt, wessen Erstabschluss oder Durchschnittsnote die Note 2,7 oder schlechter beträgt.

2. ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht als ungeeignet gelten, deren Eignung jedoch auch nicht bereits nach Nr. 1 Satz 2 festgestellt werden konnte, werden zu einem Auswahlgespräch in englischer und deutscher Sprache von ca. 30 Minuten eingeladen, das einen weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das Master-Studienfach Environmental Humanities geben soll (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens zwei Wochen vorher in Schriftform bekannt gegeben. ³In dem Auswahlgespräch wird das Vorhandensein folgender Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in den Teilgebieten überprüft, die auch unter § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB subsumiert sind. ⁴Das Auswahlgespräch wird jeweils von mindestens zwei von der Eignungskommission benannten Prüferinnen oder Prüfern mit der einzelnen Bewerberin oder dem einzelnen Bewerber geführt. ⁵Prüferinnen oder Prüfer können sowohl Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer sein, die im Master-Studienfach Environmental Humanities Lehrveranstaltungen abhalten sowie gem. Art. 85 BayHIG nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁶Über den Ablauf des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfer, der Name des Prüflings, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Prüfenden sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ⁷Das Protokoll ist von den Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterzeichnen. ⁸Die Prüferinnen und/oder Prüfer bewerten nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Master-Studiengang Environmental Humanities. ⁹Die Urteile der Prüferinnen bzw. Prüfer lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ¹⁰Das Eignungsverfahren gilt nur dann als bestanden, wenn die Urteile aller Prüfenden „geeignet“ lauten.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Bewerberin oder der Bewerber kann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Environmental Humanities einmal wiederholen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Environmental Humanities mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Neuphilologisches Institut – Moderne Fremdsprache)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-EH- MA- INT	2026-WS	Einführung Environmental Humanities: Theorien, Methoden, Konzepte Introduction to Environmental Humanities: Theories, Methods, Concepts	S(2)	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu 5 TN, pro TN ca. 20 Min.) oder c) Portfolio (ca. 15 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EH- MA- PRAK	2026-WS	Praktikum Internship	P	5	1–2		B/NB	a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min.) oder b) Portfolio (max. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 5) mind. 4 Wochen 6) das Praktikum kann im Inland oder Ausland absolviert werden
Wahlpflichtbereich (75 ECTS-Punkte)											
Fachmodule (60 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-EH- MA- FM1	2026-WS	Umwelt & Literatur I Environmental Literatures I	S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Portfolio (15-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EH- MA- FM2	2026-WS	Umwelt & Literatur II Environmental Literatures II	S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Portfolio (15-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EH- MA- FM3	2026-WS	Umwelt & Kultur I Environmental Cultures I	S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Portfolio (15-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EH- MA- FM4	2026-WS	Umwelt & Kultur II Environmental Cultures II	S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Portfolio (15-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EH- MA- FM5	2026-WS	Umwelt- und Nachhaltigkeitsethik Environmental and Sustainability Ethics	S(2) + S(2)/ V(2)	10	2		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Portfolio (15-20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)			
04-EH- MA- FM6	2026-WS	Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung Environmental Education	S(2) + S(2)/ V(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Portfolio (15-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EH- MA- FM7	2026-WS	Umweltpolitik Environmental Politics	S(2) + S(2)/ V(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-20 S.) oder b) Portfolio (15-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
07- MS1C ONS	2026-WS	Naturschutzbiologie Conservation Biology	V(2) + S(1)	10	1		NUM	a) Klausur (ca. 30-60 Min., auch Multiple Choice) oder b) mündliche Einzelprüfung (30-60 min.) oder c) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 30-60 min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 07-MS1CBB eingebracht werden.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Kompetenzmodule (15 ECTS-Punkte)											
04-EH-MA-KM1	2026-WS	Forschungsmodul I Independent Research I	R	5	1		B/NB	a) Portfolio (15-20 S.) oder b) Vortrag (ca. 20 Min.) mit Thesepapier (ca. 3-4 S.) oder c) mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu 5 TN, pro TN ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EH-MA-KM2	2026-WS	Forschungsmodul II Independent Research II	R	5	1		B/NB	a) schriftliche Arbeit (15-20 S.) oder b) Vortrag (ca. 20 Min.) mit Thesepapier (ca. 3-4 S.) oder c) mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu 5 TN, pro TN ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EH-MA-KM3	2026-WS	Wissenschaftskommunikation Science Communication	Ü	5	1		B/NB	a) schriftliche Arbeit (15-20 S.) oder b) Vortrag (ca. 20 Min.) mit Thesepapier (ca. 3-4 S.) oder c) mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu 5 TN, pro TN ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EH-MA-KM4	2026-WS	Exkursion Excursion	E	5	1		B/NB	a) schriftliche Arbeit (15-20 S.) oder	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								b) Vortrag (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (ca. 3-4 S.) oder c) mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu 5 TN, pro TN ca. 20 Min.)			
04-EH- MA- KM5	2026-WS	Tagungsbesuch Conference Visit	R/E	5	1		B/NB	a) schriftliche Arbeit (15-20 S.) oder b) Vortrag (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (ca. 3-4 S.) oder c) mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu 5 TN, pro TN ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-EH- MA- KM6	2026-WS	Interdisziplinäre Perspektiven auf Nachhaltigkeit Interdisciplinary Perspectives on Sustainability	S	5	1		B/NB	a) schriftliche Arbeit (15-20 S.) oder b) Vortrag (ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (ca. 3-4 S.) oder c) mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (bis zu 5 TN, pro TN ca. 20 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
07- MBEC	2026-WS	Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen und Naturschutz Biodiversity, Ecosystem Services and Conservation	Ü (5)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 30-60 Min., auch Multiple Choice) oder b) Protokoll (ca. 15-30 S.) oder	Englisch		2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) mündliche Einzelprüfung (30-60 min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 30-60 Min.) oder e) Referat (ca. 20-40 Min.)			
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-EH-MA-A-1	2026-WS	Master-Thesis Environmental Humanities Master-Thesis Environmental Humanities		25	1		NUM	Master-Thesis (ca. 60 S.)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
04-EH-MA-A-2	2026-WS	Abschlusskolloquium Environmental Humanities Exam Colloquium Environmental Humanities	K	5	1		NUM	mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			2) Deutsch und/oder Englisch